



Wartungsvertragskonditionen

Für Solar
Allgemeine Wartungsvertragskonditionen („AWVK“)



1. Eine Wartung umfasst folgende Arbeiten:

- Überprüfung der Kollektoren und Solarflüssigkeit
- Funktionskontrolle an Solarregelung- und Sicherheitseinrichtungen
- Funktionskontrolle Wassererwärmer und Pufferspeicher
- Funktionskontrolle der Armaturen
- Kontrolle Wärmeträgermedium, Frostschutz und pH-Wert
- Ergänzen Wärmeträgermedium bis max. 5 Liter
- Sichtkontrolle Kollektorfeld (wenn Dach begehbar)
- Kontrolle Verbindungsleitungen am Kollektorfeld auf Dichtheit (sofern einsehbar)
- Instruktion und Übergabe

Der Zeitpunkt der Wartungsarbeiten wird durch die CTC AG, gemäss dem auf dem Wartungsvertrag vereinbartem Wartungsintervall, festgelegt. Die jährliche Wartung wird jeweils im Zeitraum Januar bis Ende Oktober ausgeführt.

Falls die gesetzlich vorgeschriebenen Betriebswerte nicht mehr erreicht werden können (infolge Verschleiss, Änderungen von Vorschriften etc.), wird der Kunde informiert.

2. Wartungsabonnemente

Das Wartungsabonnement Typ „A“ kann bis zum Ende des ersten Jahres nach Inbetriebnahme abgeschlossen werden und umfasst pro Wartungsintervall (gemäss Ziffer 4) eine Wartung, gemäss unter Ziffer 1. Die Störungsbehebung beinhaltet alle durch CTC-AG gelieferten Anlagekomponenten wie Steuerung, Regler, Mischventil, Umwälzpumpe usw.. Die Behebungen allfälliger Störungen erfolgt bevorzugt während den normalen Geschäftszeiten. Ein Notfalldienst während 24 Stunden und 365 Tagen pro Jahr sind im Leistungsumfang des Wartungsabonnements Typ A inbegriffen. Im Wartungsabonnement Typ „A“ sind zudem Verschleiss- und Ersatzteile bis maximal CHF 1'000.00 (inkl. MwSt.) pro Jahr im Lieferumfang CTC AG enthalten.

Das Wartungsabonnement Typ „A“ kann ab Inbetriebnahmedatum für höchstens 11 Jahre abgeschlossen werden und wird nach dieser Zeitdauer, vorbehalten einer Kündigung, automatisch in ein Wartungsabonnement Typ „B“ umgewandelt.

Das Wartungsabonnement Typ „B“ beinhaltet dieselben Leistungen wie der Typ „A“, jedoch sind Verschleiss- und Ersatzteile nicht vom Wartungsabonnement Typ „B“ erfasst und werden dem Kunden separat in Rechnung gestellt.

Das Wartungsabonnement Typ „C“ enthält die gleichen Leistungen wie das Wartungsabonnement Typ „B“ mit der Ausnahme, dass allfällige Störungen nur während den normalen Geschäftszeiten behoben werden und der Notfalldienst (24 Stunden /365 Tage) nicht inbegriffen ist und dem Kunden separat in Rechnung gestellt wird.

Bei Wärmeerzeugern die älter als 8 Jahre ab Inbetriebnahme sind, muss vor Abschluss eines Wartungsvertrages, möglich sind in diesem Fall nur Typ B oder C, eine kostenpflichtige Anlagenüberprüfung- und Instandsetzung durchgeführt werden.

3. Nicht in Wartungsabonnements enthaltene Leistungen

- Zugangssicherung für Dachgang nach SUVA und PSaG Richtlinien
- Reparatur von undichten Zuleitungen, insbesondere Verbindungsleitungen im Mauerwerk
- Mehraufwand für zusätzliche Anfahrtkosten, wie z.B. Mautgebühren oder Sessel- oder Seilbahnkosten in Bergregionen, etc. sowie Mehraufwand (z.B. Wartezeiten), welcher entsteht, wenn die Heizung nicht frei und sicher zugänglich ist bzw. bei schlecht zugänglichen Anlagen.
- Behebung von Störungen aufgrund Stromunterbruchs, ausgeschalteten Schaltern und Thermostaten, defekten Stromzuleitungen und Sicherungen, Elementarschäden, usw.
- Reinigung von verstopften Leitungen und Filter usw.
- Behebung von Störungen aufgrund unsachgemässer Bedienung, fahrlässiger oder böswilliger Beschädigungen, sowie höherer Gewalt (Feuer-, Frost-, Wasserschäden, etc.)
- Reparaturen und Unterhalt an Stromverteilern
- Entkalken von Warmwasser- und Pufferspeicher
- Wartung von Lieferungen/Geräten, die nicht in den Arbeitsbereich der CTC AG gehören
- Behebung von Störungen, die auf die Einwirkung Dritter zurückzuführen sind
- Reinigung des Kollektorfeldes
- Heizsystem Nachspeisen/Entlüften über 5 Liter,
- Umbau und Neueinstellung von Regel- und Steuereinheiten

4. Wartungsintervall, Abonnementsdauer, Widerrufsrecht, Kündigungsfrist und Preiserhöhungen

Die Dauer eines Wartungsintervalles entspricht grundsätzlich einem Kalenderjahr (1.1.-31.12.), sofern nichts anderes vertraglich vereinbart ist.

Ein Abonnement hat eine Mindestvertragsdauer von zwei Wartungsintervallen, d.h. zwei vollen Kalenderjahren (1.1. bis 31.12) zuzüglich der Dauer ab Vertragsabschluss, d.h. ab beidseitiger Unterzeichnung des Vertrages bis Ende des Vertragsabschlussjahres.

Widerrufsrecht: Das Wartungsabonnement kann widerrufen werden, wenn das Angebot dazu in den Wohnräumen des Kunden oder in deren unmittelbaren Umgebung gemacht wurde. Die Widerrufserklärung muss schriftlich und innerhalb von 7 Tagen (Datum des Poststempels) ab Unterzeichnung des Vertrages an die Adresse des Hauptsitzes der CTC AG gerichtet werden.

Das Abonnement kann frühestens auf Ende der Mindestvertragsdauer unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich und spätestens 3 Monate vor Ablauf der Vertragsdauer bei der Gegenpartei einzutreffen. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert sich das Abonnement automatisch für um die Dauer von einem Wartungsintervall, d.h. um ein weiteres Kalenderjahr.

CTC AG kann die Abonnementspreise jeweils auf Beginn eines neuen Wartungsintervalls anpassen. In diesem Fall kann der Vertrag innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich gekündigt werden.

5. Rechnungsstellung, Zahlung, Beginn des Abonnements

Für das Abonnement wird zu Beginn des Wartungsintervalles im Voraus Rechnung gestellt. Im Abschlussjahr wird je nach Abschlussdatum des Abonnements pro rata bis zum Ende des Kalenderjahres abgerechnet, im Folgenden erfolgt die Abrechnung pro Kalenderjahr (gem. Wartungsintervall). Bei Vertragsabschluss nach dem 30. September erfolgt nur eine Wartung bis Ende des dem Abschlussjahr folgenden Kalenderjahres.

Erfolgt die Zahlung nach Mahnung nicht innert der angesetzten Nachfrist, ist die CTC AG unter Anderem (gesetzliche Verzugsfolgen gemäss Art. 107 ff. OR) berechtigt den Vertrag ohne weitere Androhung fristlos zu kündigen und sich damit von der Erbringung weiterer Leistungen zu entlasten. Der Kunde bleibt bei einer in seinem Rechtskreis begründeten, fristlosen oder vorzeitigen Auflösung des Vertrages zur Zahlung des vollen Preises des laufenden Abonnements sowie Schadenersatz verpflichtet.

Die vertraglich vereinbarten Kündigungsmodalitäten gemäss Ziffer 4 hiervon sind auch dann einzuhalten, falls das Objekt, in welchem sich die Anlage befindet, vom Kunden verkauft oder die Anlage ausser Betrieb gesetzt oder abgebrochen wird. Der Kunde bleibt der CTC AG auch in diesem Fall für den vollen Abonnementspreis haftbar.

Werden Teile der Solaranlage durch Produkte der CTC AG ersetzt, wird das bestehende Wartungsabonnement auf die neuen Komponenten entsprechend übertragen.

6. Garantie und Haftung

Die CTC AG leistet Garantie für fachgerechte Ausführung der übernommenen Arbeiten sowie, falls auf Kosten des Kunden Bestandteile der Anlage ersetzt oder repariert werden, für die Verwendung von geeignetem Material. Die Dauer der Garantie ist auf die Dauer des Wartungsabonnements beschränkt.

Auf Ersatzteile, sowie elektr. rotierende Teile wird eine Garantie von 24 Monaten gemäss allgemeinen Geschäftsbedingungen gewährt. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass keine Gewährleistungspflicht bzw. Garantiefall vorliegt, wenn sich Verschleissteile, wie z.B. Sicherungen, Dichtungen, etc. durch natürlichen Verschleiss abnutzen.

Beim Abschluss eines Wartungsvertrages innerhalb der ersten beiden Betriebsjahre und regelmässiger Durchführung der Wartung kommt es zu einer Garantie-Verlängerungen, im Umfang der Leistungen des abgeschlossenen Wartungsvertragsstyps, auf die durch CTC AG gelieferten Anlagenteile.

Es kommen die Gewährleistungs- und Garantiebestimmungen der geltenden allgemeinen Geschäftsbedingungen der CTC AG zur Anwendung.

Nach Ablauf der Garantiedauer bzw. des Wartungsvertrages kann der Kunde keine Ansprüche mehr gegen CTC AG geltend machen.

7. Ausschluss der Garantie

Jegliche Ersatzansprüche für Folgeschäden, wie z.B. für Produktions- und Gewinnausfall, Frostschäden, Kollektordefekte, undichte Verbindungsleitungen usw. sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

Für verborgene Mängel der Anlage, die bei ordnungsgemässer Durchführung der Wartungsarbeiten nicht entdeckt wurden, besteht keine Garantie. Ebenso übernimmt die CTC AG keine Haftung für die Dichtheit des Solarkreislaufes.

Garantie und Haftung erlöschen, wenn am Vertragsobjekt ohne Einverständnis der CTC AG Änderungen oder Eingriffe irgendwelcher Art durch den Kunden selbst oder Drittpersonen vorgenommen wurden, ebenso, wenn die Durchführung von Reparatur- und Revisionsarbeiten, die von der CTC AG als notwendig erachtet und empfohlen werden, vom Kunden abgelehnt, unterlassen oder verunmöglicht werden.

Von der Garantie ausgeschlossen sind Schäden, verursacht durch höhere Gewalt, Korrosionsschäden infolge mangelhafter Wasserqualität und sowie Schäden aufgrund von ungeeignetem Wärmeträgermittel, unsachgemässen elektrischen Anschlüssen, zu hohem Anlagendruck und chemischen oder elektrolytischen Einflüssen.

8. Schlussbestimmungen

Ergänzungen und Änderungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Sollten einzelne der Bestimmungen dieser Vereinbarung, gleich aus welchem Rechtsgrund, ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch der Vereinbarung entsprechende wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die den wirtschaftlich gewollten am nächsten kommen.

Der Vertrag untersteht schweizerischem materiellem Recht. Für eventuelle Rechtsstreitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte am Geschäftssitz der CTC AG zuständig. Die CTC AG ist nach ihrer Wahl jedoch auch berechtigt, die Gerichte am Sitz der Vertragspartei anzurufen.

Der Abschluss dieses Wartungsabonnements entbindet den Kunden nicht von den gesetzlichen Kontroll- und Unterhaltspflichten.

Buchs, September 2020 / WV_Kond_DE_Solar